

Einwohnergemeinde Messen

Marktreglement

Gültig ab 1. Januar 2000



Kulturkommission Messen

Inhaltsverzeichnis

Abfallentsorgung	Seite	6	Art.	26
Abmeldung	Seite	5	Art.	15
Abtretung an Dritte	Seite	5	Art.	14
Änderung an Mietständen	Seite	6	Art.	27
Änderung im Marktwesen	Seite	6	Art.	29
Anmeldung	Seite	5	Art.	13
Aufgaben der Kulturkommission	Seite	3	Art.	3
Bewilligung	Seite	4	Art.	12
Einheimisches Gewerbe, Vereine, Institutionen	Seite	5	Art.	16
Gebühren	Seite	5	Art.	17
Geltungsbereich	Seite	3	Art.	1
Haftung	Seite	6	Art.	28
Inkrafttreten	Seite	7	Art.	32
Lautsprecher	Seite	5	Art.	20
Lebensmittel	Seite	5	Art.	19
Märkte	Seite	3	Art.	2
Marktbeauftragter	Seite	3	Art.	6
Marktdauer / Verkaufszeiten	Seite	4	Art.	10
Marktgebiet	Seite	3	Art.	4
Mass und Gewicht	Seite	6	Art.	23
Platzbelegung	Seite	4	Art.	11
Preisanschrift	Seite	6	Art.	22
Publikation	Seite	3	Art.	5
Rechtsmittel	Seite	7	Art.	31
Schaustellungen / Vergnügungsbetriebe	Seite	5	Art.	18
Standbeschriftung	Seite	5	Art.	21
Tierseuchenverordnung	Seite	6	Art.	24
Transportmittel / Fahrzeuge	Seite	4	Art.	9
Verbotene Waren und Dienstleistungen	Seite	6	Art.	25
Verkaufsstände	Seite	4	Art.	7
Widerhandlungen	Seite	6	Art.	30
Zulassung	Seite	4	Art.	8
Zuständigkeiten	Seite	3	Art.	3

Marktrecht der Einwohnergemeinde Messen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Dieses Marktrecht erstreckt sich auf alle in ihm erwähnten oder später noch einzuführenden Märkte.</p>
Märkte	<p>Art. 2 In der Marktgemeinde Messen werden folgende Warenmärkte abgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Frühlingsmarkt (3. Montag im März)- Sommermarkt (Letzter Montag im Juni)- Herbstmarkt (Letzter Montag im Oktober)
Zuständigkeiten Aufgaben der Kulturkommission	<p>Art. 3 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kulturkommission.</p> <p>Die Kulturkommission ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Reibungslose Organisation und Durchführung der Märkte- Kontrolle der Märkte und Einhaltung dieses Reglements- Werbung für Markttag- Einzug der Stand- und Platzgebühren <p>Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Kulturkommission den Marktbeauftragten.</p>
Marktgebiet	<p>Art. 4 Das Marktgebiet umfasst die Ramsernstrasse ab Einmündung Hauptstrasse bis Liegenschaft Ramsernstrasse 3 resp. 6, das Gebiet des Dorfplatzes nördlich der Hauptstrasse und der Sonnenweg bis zum Gasthof Sonne. Der Gemeinderat kann entsprechende Pläne erstellen lassen.</p>
Publikation	<p>Art. 5 Die Markttag und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (Aushang, Markt-kalender, Anzeiger, usw.) publiziert.</p>
Marktbeauftragter	<p>Art. 6 Dem Marktbeauftragten obliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorbereitung und Organisation der Märkte- Erteilung der Bewilligungen und Absagen- Erstellen eines Planes; Einteilen der Standplätze- Vorbereiten des Marktgebietes (Absperren Verkehr, Strom, Kehricht, usw.)- Überwachen des Marktgeschehens; Ruhe und Ordnung- Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und Warensortimente- Organisation der Reinigung des Marktgebietes- Kontrolle der kant. und eidg. Gesetze und Vorschriften <p>Bei Meinungsverschiedenheiten mit Markthändlern kann die Kulturkommission oder der Marktbeauftragte einen Funktionär des Schweizerischen Marktverbandes in beratendem Sinne beiziehen.</p>

Verkaufsstände	<p>Art. 7 Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss den Weisungen des Marktbeauftragten zu erfolgen. Insbesondere gilt es, die Verkaufsfronten einzuhalten.</p>
Zulassung	<p>Art. 8 Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglements unterzieht, zum Verkauf der angemeldeten Waren offen. Bei der Erteilung der Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn: - Das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht. - Der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet. Bewerben sich mehrere Marktfahrer mit gleichartigem Angebot um einen Standplatz, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Marktbeauftragte kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das Marktreglement verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, vom Platz weisen und den Warenverkauf verbieten. Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei vorlegen können, bzw. die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.</p>
Transportmittel / Fahrzeuge	<p>Art. 9 Das Abstellen von Transportmitteln oder sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung des Marktbeauftragten und der Verkehrspolizei in einer den Verkehr nicht behindernden Weise zu erfolgen.</p>
Marktdauer / Verkaufszeiten	<p>Art. 10 Der Warenmarkt dauert von 07.00 bis 16.00 Uhr. Die vorgeschriebenen Verkaufszeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufes ist es untersagt, vor Verkaufschluss mit Fahrzeugen in das Marktgebiet einzufahren. Allfällige Abweichungen (z.B. bei Schlechtwetter, usw.) können vom Marktbeauftragten bewilligt werden.</p>
Platzbelegung	<p>Art. 11 Über zugeteilte Standplätze welche am Markttag bis 08.00 Uhr nicht belegt sind, kann der Marktbeauftragte ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügen.</p>
Bewilligung	<p>Art. 12 Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung Diese wird durch den Marktbeauftragten erteilt. Der Marktbeauftragte kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben. Markthändlern, die den Markt regelmässig besuchen, kann eine Jahresbewilligung erteilt werden.</p>

Anmeldung	<p>Art. 13 In der Anmeldung sind die Verkaufsartikel genau zu deklarieren. Anmeldeschluss ist 10 Tage vor dem Markt. Zusagen oder Absagen werden bis spätestens 5 Tage vor dem Marktbeginn vom Marktbeauftragten schriftlich bestätigt.</p>
Abtretung an Dritte	<p>Art. 14 Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktbeauftragten nicht an Dritte abgetreten werden.</p>
Abmeldung	<p>Art. 15 Im Verhinderungsfalle kann man sich bis 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich, per FAX, per E-Mail oder telefonisch abmelden. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag, wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kulturkommission von dieser Regelung absehen.</p>
Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen	<p>Art. 16 Das Einheimische Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände vor ihrem Geschäft zu dulden. Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch die Kulturkommission begrenzt.</p>
Gebühren	<p>Art. 17 Für die Benützung der Stände und Plätze setzt der Gemeinderat auf Antrag der Kulturkommission den Gebührentarif fest. (Anhang Seite 7) Der Markt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe wahr. Diesem Aspekt wird auch bei der Festlegung der Gebührensätze Rechnung getragen.</p>
Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe	<p>Art. 18 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den Bestimmungen des kantonalen Unterhaltungsgewerbegesetzes.</p>
Lebensmittel	<p>Art. 19 Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidg. und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen Lebensmittelkontrolle.</p>
Lautsprecher	<p>Art. 20 Ohne ausdrückliche Bewilligung der Kulturkommission dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf die Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.</p>
Standbeschriftung	<p>Art. 21 Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Name und Adresse zu beschriften. Dies gilt ebenfalls für Vereine, karitative Institutionen, usw.</p>

Preisanschrift	<p>Art. 22 Sämtliche auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen.</p>
Mass und Gewichte	<p>Art. 23 Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.</p>
Tierseuchenverordnung	<p>Art. 24 Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.</p>
Verbotene Waren und Dienstleistungen	<p>Art. 25 Folgende Waren und Dienstleistungen dürfen am Markt nicht angeboten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen. b) Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel. c) Explosions- und feuergefährliche Artikel. d) Okkulte Literatur sowie okkulte Dienstleistungen aller Art.
Abfallentsorgung	<p>Art. 26 Zur Abfallentsorgung kann durch die Gemeinde eine Abfallmulde bereit gestellt werden. Bei einer Bereitstellung durch die Gemeinde, sind die Marktfahrer verpflichtet, den anfallenden Abfall in diese bereitgestellte Mulde zu entsorgen. Die evtl. zusätzlich aufgestellten Abfallbehälter stehen den Marktbesuchern zur Verfügung.</p>
Ändern an Mietständen	<p>Art. 27 Dem Mieter ist untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Er wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.</p>
Haftung	<p>Art. 28 Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Marktgemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.</p>
Änderung im Marktwesen	<p>Art. 29 Die Kulturkommission kann weitere Weisungen über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Warengattungen und Dienstleistungen, die an den einzelnen Märkten angeboten werden, erlassen.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 30 Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Warengattungen und Dienstleistungen oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet wird mit Bussen im Rahmen der Spruchkompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Widerhandlungen gegen eidgenössische oder kantonale Vorschriften erstattet der/die Marktbeauftragte/Kulturkommission Strafanzeige beim zuständigen Richteramt.</p>

Rechtsmittel **Art. 31**
Gegen Verfügung der Kulturkommission oder des Marktbeauftragten kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden.
Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren und Gebührenerlasse kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kantonalen Steuergericht Beschwerde eingereicht werden.

Inkrafttreten **Art. 32**
Das vorliegende Marktreglement inkl. Gebührenordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft.
Es ersetzt ab Inkrafttreten alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften.

Genehmigungsvermerke:

Marktgemeinde Messen, 07. Januar 2000

Der Gemeindepräsident :

Die Gemeindegemeinderin :

Kantonale Genehmigung:

Solothurn, 2000

Departement des Innern des Kantons Solothurn

.....

Gebührenordnung zum Marktreglement der Gemeinde Messen

Anhang zum Marktreglement, gültig ab 01.01.2013

1. Administrations- und Werbebeitrag	pauschal	CHF	20.--
2. Platzmiete mit eigenem Stand	pro Meter	CHF	5.--
3. Stromanschluss 220 Volt je Stand	pauschal	CHF	10.--
4. Stromanschluss 380 Volt (nur auf Bestellung)		CHF	nach Aufwand
6. Inserat (in Sammelinserat)		CHF	nach Aufwand
7. Mehrarbeit auf Wunsch der Marktfahrer		CHF	nach Aufwand

Genehmigt durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Messen

am 28. Februar 2013